

Information zum Schlichtungs-Verfahren



Was können Menschen
mit Behinderungen tun,
wenn sie ungerecht
behandelt werden?



BUNDESSOZIALAMT



Einleitung

Diese Information zeigt Ihnen,
was Sie alles tun können,
wenn Sie benachteiligt werden.

Diese Information
ist in Leichter Sprache geschrieben.
Das sieht man auch am gelben, runden Zeichen
auf der ersten Seite.

Die Information hat 2 Teile:

Der 1. Teil heißt **Kurzer Überblick**.

Er soll Ihnen auf 2 Seiten zeigen,
was Sie alles tun können,
wenn Sie benachteiligt werden.

Der 2. Teil heißt **Wie kommen Sie zu Ihrem Recht?**

Er erklärt Ihnen ganz genau,
wie Sie zu Ihrem Recht kommen können.

Wir hoffen, dass wir Ihnen
mit unserer Information helfen können,
damit Sie zu Ihrem Recht kommen!

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
vom Bundes-Sozialamt.

Teil 1: Kurzer Überblick

Wenn eine Person diskriminiert wird,
wird sie benachteiligt.

Wenn Sie diskriminiert werden,
können Sie mehrere Dinge tun:

1. Zuerst sollten Sie auf alle Fälle

mit der Person sprechen,

die Sie benachteiligt hat.

Vielleicht hat diese Person

das gar nicht mit Absicht gemacht.

Und vielleicht finden Sie sofort

eine gemeinsame Lösung.

2. Wenn Sie keine gemeinsame Lösung finden,

dann können Sie **zum Bundes-Sozialamt gehen.**

Das Bundes-Sozialamt ist ein Amt

für Menschen mit Behinderungen.

Es gibt in jedem Bundes-Land

eine eigene Landes-Stelle.

Zum Beispiel: Landes-Stelle Vorarlberg oder Landes-Stelle Wien.

Bei Ihrer Landes-Stelle

können Sie ein Schlichtungs-Verfahren machen.

Bei einem Schlichtungs-Verfahren versucht man,

mit Hilfe von anderen Personen

eine gemeinsame Lösung zu finden.

Für die Hilfe vom Bundes-Sozialamt

müssen Sie nichts bezahlen.

3. Wenn Sie beim Bundes-Sozialamt
auch zu keiner gemeinsamen Lösung kommen,
dann können Sie **vor Gericht gehen**.

Das Gericht ist eine Stelle,
die darüber entscheidet,
ob jemand Recht oder Unrecht hat.

Beim Gericht können Sie
Schaden-Ersatz verlangen.
Schaden-Ersatz bekommen Sie,
wenn Ihnen jemand
Schaden zugefügt hat.

Wenn Sie gewinnen,
bekommen Sie Geld als Schaden-Ersatz.

Wenn Sie verlieren,
bekommen Sie kein Geld.

Und Sie müssen alle Kosten
selbst bezahlen.

Das kann sehr teuer sein.

Lassen Sie sich deshalb
immer gut beraten!

Teil 2: Wie kommen Sie zu Ihren Rechten?

Wo steht, welche Rechte Sie haben?

Im Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz.

Gesetze sind Regeln,
an die sich die Menschen halten müssen.
In einem Gesetz werden Rechte und Pflichten
genannt und beschrieben.

Im Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz steht,
dass Menschen mit Behinderungen
nicht ungerecht behandelt werden dürfen.
Alle Menschen müssen gleich behandelt werden.
Sie dürfen nicht diskriminiert werden.

Was genau ist eine Diskriminierung?

Diskriminierung oder diskriminieren heißt,
dass manche Menschen schlechter behandelt werden
als andere Menschen,
nur weil sie bestimmte Eigenschaften haben.
Sie können zum Beispiel benachteiligt werden,
weil sie Menschen mit einer Behinderungen sind.

Wann hilft Ihnen das Bundes-Sozialamt?

Wenn Sie mit der Person,
die Sie benachteiligt hat,
keine gemeinsame Lösung finden.
Dann können Sie zum Bundes-Sozialamt gehen.
Dort können Sie ein Schlichtungs-Verfahren machen.

Was genau ist ein Schlichtungs-Verfahren?

Bei einem Schlichtungs-Verfahren
versucht das Bundes-Sozialamt
für Sie und für die andere Person
eine gemeinsame Lösung zu finden.

Der Streit soll geschlichtet werden.

Das Bundes-Sozialamt arbeitet dabei
nach ganz bestimmten
Regeln und Gesetzen.

Wo stehen die Gesetze zum Schlichtungs-Verfahren?

Alle Regeln und Gesetze,
die man beim Schlichtungs-Verfahren beachten muss,
stehen im Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz.
Und zwar unter dem Paragraph §14 BGStG.

Ein Paragraph ist ein Abschnitt im Text.
Paragraph spricht man so aus: pa ra graf.
Das Abkürzungs-Zeichen für Paragraph sieht so aus: §

BGStG ist eine Abkürzung
und steht für Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz.

Die Gesetze für das Schlichtungs-Verfahren
stehen also im 14. Abschnitt
vom Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz.

Gibt es vor Beginn vom Schlichtungs-Verfahren ein Gespräch?

Ja. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
vom Bundes-Sozialamt besprechen mit Ihnen,
wer beim Schlichtungs-Verfahren
dabei sein wird und wie der Ablauf ist.

- Zuerst muss ein Schlichtungs-Referent
oder eine Schlichtungs-Referentin dabei sein.
Das ist eine Person, die beim Streit schlichten hilft.
Diese Person muss unparteilich und unbefangen sein.
Unparteilich und unbefangen sein heißt:
Man muss gerecht sein.
- Wenn die Schlichtungs-Referentin oder
der Schlichtungs-Referent keine Lösung findet,
dann kann eine Mediatorin oder ein Mediator
versuchen, den Streit zu schlichten.
Das ist eine Person,
die nicht in den Streit verwickelt ist
und den Streit und alle Beteiligten
ohne Vorurteile sehen kann.

- Wenn auch die Mediatorin oder der Mediator den Streit nicht schlichten kann, kann man zum Behinderten-Anwalt gehen.

Auch der Behinderten-Anwalt kann Sie in Ihrem Streit vertreten.

Dazu braucht er aber eine Vollmacht.

Also eine Erlaubnis von Ihnen, dass er Sie vertreten darf.

Der Behinderten-Anwalt kennt sich sehr gut mit den Gesetzen für Menschen mit Behinderungen aus.

Er kann Ihnen helfen, damit Sie zu Ihrem Recht kommen.

Sie müssen für seine Hilfe nichts bezahlen.

Sie erreichen den Behinderten-Anwalt unter:



Tel.: 0800 80 80 16

E-Mail: office@behindertenanwalt.gv.at

Wann ist das Schlichtungs-Verfahren beendet?

- Das Schlichtungs-Verfahren ist zu Ende, wenn es eine gemeinsame Lösung gibt. Sie und die andere Person sind sich also einig geworden.
- Wenn Sie sich nicht einig werden, wird das Schlichtungs-Verfahren nach einer bestimmten Zeit trotzdem beendet. Sie erhalten eine Bestätigung. Darin steht, dass der Streit nicht geschlichtet worden ist.

Was können Sie tun, wenn der Streit nicht geschlichtet worden ist?

Dann gibt es die Möglichkeit, dass Sie vor Gericht gehen.

Mit Ihrer Bestätigung, können Sie beim Gericht weiter gegen die Diskriminierung kämpfen.

Worauf müssen Sie dabei besonders achten?

Sie müssen auf Fristen achten.

Eine Frist ist ein bestimmter Zeitpunkt, bis zu dem man etwas machen muss.

Ab dem Zeitpunkt, wo Sie die Bestätigung erhalten haben, haben Sie 3 Monate Zeit, um für Ihre Rechte beim Gericht zu kämpfen.

Müssen Sie etwas bezahlen?

Nein. Alle Kosten übernimmt der Bund. Mit Bund meint man den Staat Österreich.

Welche Kosten zahlt der Bund?

Der Bund bezahlt

- die Kosten für die Mediatorin oder den Mediator
- die Kosten für einen Übersetzer, falls Sie oder die andere Person nicht so gut deutsch sprechen. Oder falls Sie jemanden brauchen, der für Sie in die Gebärden-Sprache übersetzt.
- die Kosten für andere Personen, die für das Schlichtungs-Verfahren gebraucht werden.

Achtung: Die Kosten für eine Anwältin oder für einen Anwalt zahlt der Bund nicht!

Bekommen Zeugen etwas bezahlt?

Ein Zeuge oder eine Zeugin ist eine Person, die eine bestimmte Situation beobachtet oder belauscht hat.

Wenn jemand zum Beispiel als Zeuge vom Bundes-Sozialamt eingeladen wird, erhält diese Person Geld dafür. Es gibt eine eigene Regelung dafür, wie viel Geld ein Zeuge oder eine Zeugin bekommt. Auch diese Kosten zahlt der Bund.

Wo stehen die Regeln für die Zeugen?

Die Regeln stehen in einer Richtlinie.

Die Richtlinie ist vom Sozial-Ministerium gemacht worden.

Richtlinien sind Regeln, die helfen sollen,
etwas richtig zu machen.

In dieser Richtlinie steht zum Beispiel,
wem man etwas bezahlen darf und wem nicht.

Und welchen Betrag man bezahlen darf.

An wen wenden Sie sich bei Fragen?



Sie erreichen den Behinderten-Anwalt unter:

Tel.: 0800 80 80 16

E-Mail: office@behindertenanwalt.gv.at

Das Bundes-Sozialamt erreichen Sie unter:

Tel.: 05 99 88

Internet: www.bundessozialamt.gv.at